



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Marienstr. 30 · 10117 Berlin

Per Email an:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
TKG-Novelle@bmwi.bund.de

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
ref-DG13@bmvi.bund.de

Berlin, 11.12.2020

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber

Sehr geehrte Frau Husch,
sehr geehrte Frau Ding,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Verkehr und digitale Infrastruktur haben am 09.12.2020 den o.g. Referentenentwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKModG) den Ländern und Verbänden zur Anhörung übermittelt.

Im dazugehörigen Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf weiterhin noch nicht vollständig abgeschlossen sei. Es bestehe immer noch Diskussions- und Anpassungsbedarf, und es sei daher davon auszugehen, dass im Laufe der Ressortabstimmung weitergehende Veränderungen am Gesetzentwurf möglich seien. Mit Blick auf die geplante Verabschiedung des Entwurfs in der Kabinettsit-

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone

SITZ UND BÜRO

Marienstr. 30
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

zung in der kommenden Woche am 16.12.2020 wurde den Verbänden und Ländern nochmals die Möglichkeit zur Kommentierung bis zum 11.12.2020 eingeräumt.

Seite 2 | 6
11.12.2020

Die IEN erkennt ausdrücklich das Bestreben der Ministerien BMWi und BMVI an, den Markt möglichst schnell über Änderungen zu informieren sowie Kommentierungsmöglichkeiten einzuräumen und begrüßt diesen Ansatz. Allerdings erachtet sie die Pläne der Bundesregierung, den gegenständlichen und nach wie vor unfertigen Gesetzentwurf in der kommenden Woche noch in der Kabinettsitzung zu beschließen für inakzeptabel. Diese überstürzte Handlung wäre für sämtliche Marktbeteiligten fatal. Gerade in einem Land mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wie Deutschland, sollte ein Gesetzgebungsverfahren von derartiger Relevanz nicht „übers Knie“ gebracht werden. Die IEN-Mitgliedsunternehmen, die allesamt paneuropäisch ihre Dienstleistungen erbringen und deren Mutterorganisationen häufig im Ausland ihren Sitz haben, sehen sich angesichts dieses Prozederes erheblichen Nachfragen ausgesetzt, da Vergleichbares in anderen europäischen Mitgliedstaaten nicht stattfindet.

Die IEN hat bereits in ihrer letzten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es gerade in der Covid-19 Pandemie, in welcher sich die TK-Branche stärker denn je als das zuverlässige Rückgrat der Wirtschaft, aber insbesondere auch für die Arbeit der Behörden und der Politik erwiesen hat, auch für die Bundesregierung selbstverständlich sein sollte, den Marktbeteiligten entsprechende Kommentierungsfristen einzuräumen und ein Interesse an deren Expertise zu zeigen.

Eine konkrete Abstimmung der Verbandsmitglieder über die Änderungen des Referentenentwurfs gegenüber dem Diskussionsentwurf konnte in der Kürze der Zeit nicht erreicht werden. Daher kommentiert die IEN nach summarischer Durchsicht lediglich einige Aspekte und verweist einerseits auf fehlende Vollständigkeit der Kommentierung sowie auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 20.11.2020 - soweit gegenüber den dort aufgeführten Kritikpunkten nicht Abhilfe geschaffen wurde.

1. Definitionen

Die Definitionen haben eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen erfahren. So wurden etwa die Begriffe „drahtloser Zugangsdienst“, „Kennung“ oder „Massenverkehrsdienst“ eingefügt und die Definition des „Internetzugangsdienst“ (§ 3 Nr. 23) geändert. Aus Sicht der IEN sind hier entsprechend den Anmerkungen in der bisherigen Stellungnahme weiterhin Klarstellungen notwendig.

Insbesondere die genannte Änderung in § 3 Nr. 3 des Entwurfs beinhaltet zwar eine noch deutlichere Anpassung an die EU-Vorgaben, trägt aber nicht zur Schaffung von Rechtsklarheit bei. Nach der nunmehrigen Definition erfolgt lediglich ein Verweis auf die EU-Rahmenvorschriften – die mithin ein Nachschlagen dieser Vorgaben notwendig machen, anstatt selbst eine klare Definition vorzugeben. Auch der Verweis in der Begründung auf § 3 Nr. 61 trägt nicht zur Klarstellung bei.

2. Kundenschutz

a. Zur Differenzierung zwischen Verbrauchern und anderen Endkunden

In § 50 Abs. 1 erfolgt nunmehr eine Bezugnahme auf AGB-Verträge gegenüber der bisherigen Unterscheidung nach Verbrauchern und anderen Endkunden, die Leistungen „auf Verlangen“ einfordern konnten.

Die IEN erachtet eine Differenzierung zwischen Verpflichtungen für AGB-Kunden und andere Kunden als ein sinnvolles Kriterium zur Differenzierung zwischen den Kundengruppen und begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

Die IEN hat vielfach auf die Notwendigkeit derartiger Differenzierungen im Bezug auf elektronische Dienstleistungen für große Geschäftskunden und Behörden hingewiesen, um diese Dienste nicht unnötig zu verteuern oder zu behindern. Die hier gefundene Lösung bedeutet keinen Nachteil für ebenfalls schutzwürdige KMU oder NGO und nimmt jedoch gleichzeitig die weniger schutzwürdigen Großkunden aus.

Gleichzeitig bewertet die IEN auch die Klarstellung in § 53 Abs. 2 im Hinblick auf die Einfügung des Verbrauchers gegenüber der bisherigen allgemeinen Veröffentlichungspflicht der Informationen als positiv.

Zu betonen ist jedoch nochmals die Notwendigkeit der stringenten, und insbesondere durchgängigen allgemeinen, sinnvollen Differenzierung durch sämtliche Kundenschutzvorschriften. Diese sollen sinnvoll Verbraucher und andere AGB-Kunden oder eben KMU oder NGO oder eben Endkunden auf Verlangen schützen. Dieser leider weiterhin bestehende Flickenteppich sollte noch konsequenter angepasst werden.

b. Zu § 69 Abs. 3

Vor diesem Hintergrund ist nun auch § 69 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfs zu überprüfen. Die Anpassung dahingehend, dass die Regelung

gen des § 50 Abs. 1 bis 3 auch auf KMU, etc. anwendbar sein sollen, dürfte nicht mehr passen, wenn in dieser Regelung gerade nur noch eine allgemeine, auf AGB-Verträge bezogene, Pflicht festgeschrieben und gerade nicht auf Verbraucher abgestellt wird.

Die Vorschrift nimmt weiterhin nur auf diejenigen Regelungen Bezug, in denen der Begriff des Verbrauchers gewählt wurde. Dies mag zunächst konsequent sein – ist aber nach Auffassung der IEN gemäß den obigen Ausführungen gerade nicht ausreichend.

Die IEN bittet nochmals eingängig um eine durchgehend konsequente Differenzierung in den Kundenschutzvorgaben.

3. Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge

a. Allgemeine Anmerkungen

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zur öffentlichen Sicherheit verweist die IEN zunächst auf den ebenfalls gerade am 09.12.2020 veröffentlichten Referentenentwurf zum ITSiG 2.0 – zu welchem eine Kommentierungsfrist von gerade einmal einem Tag eingeräumt wurde. Da im Rahmen einer solchen „Frist“ eine Prüfung, geschweige denn eine Kommentierung im Rahmen einer abgestimmten Verbandsstellungnahme, nicht möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Inkonsistenzen bei den Entwürfen nicht hinreichend aufgefunden werden können.

Insgesamt hat die IEN in ihrer letzten Stellungnahme kritisiert, dass der Diskussionsentwurf des TKModG Bezug auf das neue ITSiG 2.0 nimmt, welches noch nicht in Kraft ist und umgekehrt. Jetzt, da beide Referentenentwürfe seit dem 09.12.2020 veröffentlicht sind, wird deutlich, dass das momentane Vorgehen ein erhebliches Risiko für Widersprüche und Inkonsistenzen birgt, was beim Markt in der Folge Rechts- und Planungsunsicherheiten mit sich bringt.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Vorgaben des Referentenentwurfs ITSiG 2.0 sowohl im Rahmen der Vorschriften zur Bestandsdatenauskunft (§ 5c) als auch in Art. 2 zu den Änderungen des TKG stets nur auf den §113 TKG bzw. - in anderen Bereichen - auf § 109 TKG Bezug nehmen, anstatt die geänderten Vorschriften des gegenständlichen Entwurfs zu berücksichtigen oder zumindest darauf hinzuweisen. Dies gilt umso mehr, als dass sich im TKModG eben mehr als nur die §§-Zahlen ändern. Der hier gegenständliche Referentenentwurf gibt zwar zumindest vor § 162 einen entsprechenden Hinweis auf die Vorgaben des

BSI-G, jedoch dürfte allgemein die Zeit gefehlt haben, hier entsprechende Konsistenzen herzustellen oder detaillierte Prüfungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Übernahme der Vorgaben des Reparaturgesetzes in § 171, welches ebenfalls noch nicht verabschiedet wurde. Dieses Vorgehen – gerade auch im Zusammenhang mit dem jüngst ebenfalls im „Schnellverfahren“ erstellten und lediglich mit einer Wochenfrist zur Kommentierung gestellten Entwurf zum Reparaturgesetz - dürfte kennzeichnend für das deutlich überstürzte Handeln der Bundesregierung bei der geplanten Verabschiedung der Referentenentwürfe ITSiG 2.0 sowie TKModG im Rahmen der Kabinettsitzung am 16.12.2020 sein.

b. Zum Bereich Öffentliche Sicherheit §§ 161 ff

Die IEN erhält ihre Gesamtbewertung aufrecht, dass die Vorgaben in Inhalt, Struktur und Aufbau als überkomplex anzusehen sind, und auch der überarbeitete Referentenentwurf vorliegend keine Abhilfe zu schaffen vermag.

Soweit nunmehr im neuen § 162 Abs. 3 auf die Berechtigung des BSI nach dem neuen § 9b BSI-G Bezug genommen wird, verweist die IEN darauf, dass sie in ihrer Stellungnahme zum dortigen Diskussionsentwurf bereits darauf hingewiesen hat, dass derart weitgehende Berechtigungen des BSI entsprechende Beschränkungen, bzw. Grenzen erforderlich machen.

Auch die Definition von Begrifflichkeiten führt weiterhin zu einer unübersichtlichen Vermischung von Vorgaben. Je belastender und vielfältiger die Eingriffe, desto normenklarer muss der Gesetzgeber die Vorgaben festschreiben und für verfassungsrechtliche Einhegungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sorgen. Hier besteht insbesondere im Referentenentwurf zum ITSiG 2.0 noch erheblicher Nachbesserungsbedarf – und die Vorgaben des Entwurfs dürfen nicht uneingeschränkt in den hier gegenständlichen Entwurf des TKModG übernommen werden.

c. Zu den Regelungen der Vorratsdatenspeicherung, §§ 171 ff

Die IEN bewertet es bezüglich der umfangreichen Änderungen des § 171 des Entwurfs als positiv, dass hier gegenüber dem bisherigen Diskussionsentwurf nun nicht mehr die bereits für rechtswidrig erklärten Vorgaben übernommen werden sollen.

Eine detaillierte Prüfung und Bewertung der geänderten Vorgaben – auch im Kontext mit den korrespondierenden Auflagen - kann jedoch in der Kürze der hier gegebenen Stellungnahmefrist nicht erfolgen. Dies gab bereits im Rahmen der kurzen Kommentierungsfrist zum Reparaturgesetz Anlass

zur Kritik. Da auch dieses noch nicht verabschiedet ist, dürfte auch an dieser Stelle mit weitergehenden Rechts- und Planungsunsicherheiten zu rechnen sein.

Seite 6 | 6
11.12.2020


Hinsichtlich der Entschädigungsregelung nach § 172 des Entwurfs hat die IEN bereits in früheren Stellungnahmen gefordert, die Beschränkung in Abs. 2 hinsichtlich der Bedingung des Ausgleichs bzw. der Abwendung in Fällen unbilliger Härte zu streichen. Die betroffenen Unternehmen haben insgesamt erhebliche Investitionen tätigen müssen, um nunmehr Systeme vorzuhalten, welche aufgrund der unklaren Rechtslage in Teilen nicht einmal genutzt werden. Insoweit sollte die Entschädigung unabhängig von einer Härtefallprüfung zu gewähren sein.

In diesem Zusammenhang ist es schließlich umso bedauerlicher, dass die Regelungen zur Speicherung von Verkehrsdaten nach § 173 weiterhin ungeachtet der Rechtslage übernommen werden sollen. Diesbezüglich hält die IEN ihre Kritik aus der früheren Stellungnahme uneingeschränkt aufrecht. Wie bereits dargestellt müssen sinnvolle Regelungen gefunden werden, die geeignet sind, die Interessen aller Beteiligten angemessen in einen Ausgleich bringen können. Dass dies in der Kürze der Zeit nicht möglich ist, darf nicht dazu führen, dass die unklare Rechtslage zu Lasten der Unternehmen weiter aufrecht erhalten bleibt.

4. Übergangsvorschriften

Die IEN fordert weitergehende Klarstellungen bei den Übergangsvorschriften. So ist der Verweis in § 227 Abs. 9 bezüglich des Inkrafttretens des ITSIG 2.0 positiv zu bewerten. Allerdings hat die IEN bereits in der früheren Stellungnahme sowie unter Ziffer 3 auf die unklare Rechtslage auch in anderen Bereichen - etwa hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung - hingewiesen. Hier wäre - zumindest in der Begründung - ein entsprechender Hinweis notwendig.

Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für Rückfragen steht die IEN jederzeit gern zur Verfügung.



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN